

Flurreglement¹ der Einwohnergemeinde Rodersdorf

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden **Fluranlagen** der Einwohnergemeinde **ausserhalb der Bauzone**, d.h.:

- a) der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
- b) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonaalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

² Die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen befinden sich im Eigentum der Flurgenossenschaft Rodersdorf und fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Reglements.

2. Organe und Zuständigkeiten

§ 2 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.

² Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

§ 3 Werk-/ Wasserkommission

¹ Die Werk- / Wasserkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

§ 4 Leiter Technische Dienste

¹ Der Leiter Technische Dienste kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet der Werk- / Wasserkommission Bericht über deren Zustand.

² Die Aufgaben des Leiters Technische Dienste sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.

§ 5 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung kann von der Werk- / Wasserkommission zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

§ 6 Zutrittsrecht

¹ Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.

² Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.

³ Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Amt für Landwirtschaft

¹ Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.

² Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

3. Allgemeine Pflichten

§ 8 Benützung

¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

§ 9 Orientierungspflicht

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§ 10 Ersatzvornahme

¹ Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmung nicht nach, verfügt die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

4. Flurwege

4.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 11 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege

¹ Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Einwohnergemeinde.

² Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 12 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege

¹ Der Leiter Technische Dienste hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.

² Verschleisschichten sind im Rahmen von PWI durch die Einwohnergemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 13 Strassenschächte, Kies- und Schlammsammler

¹ Die Schächte, Kies- und Schlammsammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und vom Leiter Technische Dienste periodisch zu reinigen.

§ 14 Schneeräumung

¹ Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.

² Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.

§ 15 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

4.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

§ 16 Schutz der Flurwege

¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benutzt werden.

² Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaup zu pflügen.

³ Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden.

⁴ Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder zur öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

§ 17 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte

¹ Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen.

² Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.

³ Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

§ 18 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen

¹ Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.²

§ 19 Wasserabfluss

¹ Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

4.3. Gemeinsame Aufgaben

§ 20 Schutz und Unterhalt der Wegbankette

¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.

² Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.

³ Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden.³

⁴ Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.

⁵ Der Leiter Technische Dienste randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.

⁶ Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden.

5. Landschaftselemente

§ 21 Schutz und Unterhalt

¹ Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.

² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

³ Unbefestigte Wege sind zu erhalten, zu fördern und wenn immer möglich und sinnvoll mit begrüntem Mittelstreifen zu versehen.⁴

6. Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 22 Haftung der Einwohnergemeinde

¹ Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.

² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

² Analoge Anwendung von § 49 Abs. 2 KBV.

³ Analoge Anwendung von § 51 KBV.

⁴ Siehe auch Landschaftsqualitätskonzept des Kantons Solothurn.

§ 23 Haftung des Verursachers

¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.

² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

7. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen

§ 24 Begriffe

¹ Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen und deren Entwässerung.

§ 25 Ableitung der Flurwegentwässerung

Für die Ableitung des Wassers von neuen Flurwegentwässerungen in bestehende Entwässerungsleitungen der Flurgenossenschaft Rodersdorf ist bei der Flurgenossenschaft Rodersdorf die schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Anschluss- und Nutzungsgebühren richten sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

§ 26 Verfahren

¹ Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).⁵

8. Beiträge für Fluranlagen⁶

§ 27 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt für den Wegebau folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:

a) Ausbau Flurwege	40%
b) Neubau Flurwege	50%

§ 28 Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge

¹ Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978⁷.

² Die Grundeigentümerbeiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung gemäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.

9. Vollstreckung

§ 29 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970⁸.

⁵ Gemäss § 85 Abs. 2 GWBA i. V.m. § 80 GWBA (Gewässerschutzrechtliche Bewilligung); Hinweis: Sofern die Einleitung auf das kantonseigene Areal von Oberflächengewässern zu liegen kommt, bedarf es zusätzlich noch einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäss § 53 Abs. 1 lit. c GWBA i.V.m. § 69 Abs. 3 GWBA.

⁶ Hinweis: Sind kommunale Bau- und Erschliessungsvorschriften vorhanden, richtet sich die Erhebung von Gebühren, namentlich für den Anschluss zur Einleitung von Dachwasser in Entwässerungsanlagen, nach diesen, wobei die Machbarkeit im Einzelfall zu prüfen ist (z.B. ist die bestehende Entwässerungsanlage genügend gross dimensioniert, so dass der Anschluss zur Einleitung von Dachwasser gemacht werden kann).

⁷ BGS 711.41.

⁸ BGS 124.11.

10. Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werk-/Wasserkommission.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:

- a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;
- b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.

³ Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

§ 31 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Dezember 2024.

Gemeindepräsident:

Leiter der Verwaltung:

Dr. Thomas Bürgi

Kaspar Mosimann